

Satzung der Juristischen Studiengesellschaft Trier

§ 1 Name und Sitz

Die Gesellschaft führt den Namen „Juristische Studiengesellschaft Trier“. Sie ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Trier. Mit Eintragung erhält sie den Zusatz: e.V.

§ 2 Zweck

- I. Die Gesellschaft fördert die wissenschaftliche Behandlung von Rechtsfragen und dient als Forum für die Fachdiskussion von Juristen aus Forschung, Justiz, Politik, Verwaltung und Wirtschaft, deren berufsspezifisch unterschiedliche Perspektiven rechtsdogmatisch zusammengeführt werden sollen.
- II. Die Zwecke nach I werden insbesondere durch Vortragsveranstaltungen, gesellschaftsinterne Gesprächskreise und Publikationen verfolgt.
- III. Die Gesellschaft ist gemeinnützig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- I. Mitglied kann sein, wer zumindest ein juristisches Staatsexamen oder einen vergleichbaren juristischen Abschluß hat.
- II. Juristen können nach Vorschlag durch zwei Mitglieder vom Vorstand aufgefordert werden, einen Antrag auf Mitgliedschaft zu stellen.
- III. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft.
- IV. Die Entscheidungen des Vorstands werden nicht begründet.
- V. Die Mitgliedschaft endet
 - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Jahresende; die Erklärung muß spätestens zwei Monate vor Jahresende abgegeben worden sein.
 - durch Ausschluß des Mitglieds bei grobem Zuwiderhandeln gegen die Gesellschaftsziele oder Beitragsrückstand von zwei Jahresbeiträgen.

§ 4 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Der Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
- II. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- III. Der Vorstand ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- IV. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen gefaßt, die der Vorsitzende einberuft. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlußfähig. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- V. In dringenden Fällen ist der Vorsitzende berechtigt allein zu entscheiden. Er ist jedoch verpflichtet, die Angelegenheit der nächsten Vorstandssitzung zur Beschlußfassung vorzulegen.
- VI. Der Vorsitzende vertritt den Verein zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 7 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie wählt den Vorstand sowie die Rechnungsprüfer und entscheidet über den vom Schatzmeister vorzulegenden Abschluß für die abgelaufenen Geschäftsjahre, die Entlastung des Vorstands, Satzungsänderungen und den Ausschluß von Mitgliedern.
- II. Eine Mitgliederversammlung ist ferner zu berufen,
 - a) wenn der Vorstand es für erforderlich erachtet
 - b) wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- III. Die Berufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand der Gesellschaft mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. In der Einberufung ist die Tagesordnung anzugeben. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung können bis eine Woche vor Sitzungsbeginn beim Vorstand eingereicht werden.
- IV. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
- V. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- VI. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist.